

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 - Bgld. TG 2021, LGBl. Nr. 6/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Naturschutz,“ das Wort „Klimaschutz,“ sowie nach dem Wort „Gesundheit“ die Wortfolge „, Gesundheitsvor- und -nachsorge“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Z 4 lit. c entfällt das das Wort „Ferienwohnung;“ und wird ersetzt durch die Wortfolge „Privatunterkünfte, die - wenn auch nur gelegentlich - angeboten werden;“
3. § 2 Abs. 1 Z 4 lit. d lautet: „Glamping-, Autocamp- oder Campingplätze sowie Wasserfahrzeug- oder Schwimmkörperliegeplätze.“
4. § 2 Abs. 1 Z 4 lit. e entfällt.
5. In § 2 Abs. 1 Z 7 entfällt nach „einer“ die Wortfolge „Bauland- oder Fremdenverkehrsfläche liegt.“ und wird folgende Wortfolge angefügt:
„als Baugebiet für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gemäß § 33 Abs. 3 Z 7 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung LGBl. Nr. 27/2021, liegt.“
6. In § 2 Abs. 1 Z 12 wird das Wort „nächtigen“ durch die Wortfolge „beherbergt werden“ ersetzt.
7. In § 2 Abs. 1 wird folgende Ziffer angefügt:
„16. Mobilien Bewegliche Sachen im Sinne der Z 6, 8 und 9“
8. In § 4 Abs. 4 Z 1 lit. e wird die Wortfolge „von Tourismusbetrieben gemäß § 2 Z 5“ durch die Wortfolge „aus dem Tourismus oder aus Institutionen mit touristischen Schnittstellen“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 4 Z 4 wird die Wortfolge „der Tourismusbetriebe“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 4 Z 1 lit. e“ ersetzt, nach dem Wort „wählen“ wird die Wortfolge „oder sich in Arbeitsgruppen unterteilen“ angefügt.
10. In § 13 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Wort „Ortsklasse 1“ die Wortfolge „gemäß § 19 Abs. 4 Z 1“ eingefügt.
11. In § 13 Abs. 3 Z 2 wird nach der Wortfolge „gemäß § 2“ die Wortfolge „Abs. 1“ eingefügt.
12. In § 13 Abs. 4 Z 1 wird nach dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Wortfolge „jeweils aus ihrer Mitte“ angefügt.
13. In § 13 Abs. 5 wird der letzte Satz durch den Satz „Zur Übermittlung der Sitzungseinladung hat jedes Mitglied eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben.“ ersetzt.
14. In § 14 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Vollversammlung“ die Wortfolge „aus ihrer Mitte“ eingefügt.
15. In § 20 wird in der Überschrift das Wort „Erhebung“ durch das Wort „Einhebung“ ersetzt.

16. In § 20 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder deren Gemeindegebiet zur Gänze zu einem Kurbezirk gehört“. Das Wort „Kurbezirk“ wird durch das Wort „Kurort“, die Wortfolge „die Nächtigung“ durch die Wortfolge „der Aufenthalt“ ersetzt.

17. § 20 Abs. 3, Satz 1, lautet fortan:

„Alle Gäste - ausgenommen Personen gemäß Abs. 4 – sind abgabepflichtig,

1. die im Gemeindegebiet in einem Beherbergungsbetrieb (§ 2 Abs. 1 Z 4) gegen Entgelt beherbergt werden sowie
2. die sich im Gemeindegebiet in für den ruhenden Verkehr bestimmten Flächen über Nacht in Wohnmobilen oder Wohnwägen aufhalten.“

18. In § 20 Abs. 4 Z 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

19. In § 20 Abs. 4 wird die Ziffer „8. alle Personen, die sich vorübergehend und ausschließlich zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung im Bundesland aufhalten, mit Ausnahme von Aufenthalten im Rahmen von Kongressen, Tagungen, Seminaren und dergleichen.“ angefügt.

20. In § 20 Abs. 5 wird die Wortfolge „die Beherbergungsbetriebe haben“ durch die Wortfolge „der Unterkunftgeber hat“ ersetzt.

21. In § 20 Abs. 6 wird nachstehender Satz angefügt:

„Im Falle eines Aufenthalts im Sinne des § 20 Abs. 3 Z 2 hat der Gast die Ortstaxe entweder direkt bei der Gemeinde oder bei einer von der Gemeinde bestimmten und ortsüblich kundgemachten Stelle zu entrichten. Diese hat am letzten Aufenthaltstag die eingehobene Ortstaxe unverzüglich an die Gemeinde weiterzuleiten.“

22. In § 20 Abs. 8 wird nachstehender Satz angefügt:

„Zur Überprüfung des Aufenthalts in Wohnmobilen oder Wohnwägen können Gemeindeorgane sowie Aufsichtsorgane nach dem Burgenländischen Kurzparkzonengebührengesetz, LGBl. Nr. 51/1992, in der Fassung, LGBl. Nr. 7/2018, herangezogen werden.“

23. § 21 Abs. 1 lautet fortan:

„Die Höhe der Ortstaxe beträgt 2,50 Euro pro Person und Tag der entgeltlichen Beherbergung oder im Falle eines Aufenthalts im Sinne von § 20 Abs. 3 Z 2.“

24. § 21 Abs. 2 lautet fortan:

„Die Landesregierung kann mittels Verordnung die Ortstaxe nach Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 5 Euro neu festsetzen. Dabei kann eine Staffelung der Ortstaxe nach Ortsklassen vorgenommen werden.“

25. § 21 Abs. 3 lautet fortan:

„Die Landesregierung hat den Betrag gemäß Abs. 1 entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an dessen Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung des Index seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.“

26. In § 21 wird nach Abs. 4 folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Die Landesregierung kann mittels Verordnung hinsichtlich dem 80 % Anteil der Burgenland Tourismus GmbH gemäß Abs. 4 festsetzen, dass auch dem Land Anteile zur Finanzierung der Aufgaben zufließen.“

27. Die Überschrift des § 22 lautet fortan:

„Tourismusbeitrag für Ferienwohnungen und Mobilien“

28. In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „Länge“ die Wortfolge „über Alles“ eingefügt.

29. In § 22 Abs. 3 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

30. In § 22 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „50 m²“ durch das Zitat „30 m²“ ersetzt.

31. In § 22 Abs. 3 Z 2 wird das Zitat „50 m²“ durch das Zitat „30 m²“ ersetzt.

32. § 22 Abs. 4 lautet fortan:

„Die Tarifsätze gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die Berechnung des Tourismusbeitrages für Mobilien, wobei bei Mobilheimen und Schwimmkörpern die verbaute Gesamtfläche, bei Wasserfahrzeugen die Gesamtgröße der Kajüte heranzuziehen ist.“

33. § 22 Abs. 5 lautet fortan:

„Für die Ferienwohnung hat der Abgabepflichtige den selbst berechneten Tourismusbeitrag im Sinne des Abs. 3 der Gemeinde bis zum 15. April zu entrichten. Ist die Abgabepflicht erst nach dem 15. April entstanden, muss die Selbstberechnung und Entrichtung binnen Monatsfrist ab Verwirklichung des Tatbestands nachgeholt werden. Wird kein selbstberechneter Beitrag, der stets für das ganze Kalenderjahr abzuführen ist, entrichtet, hat die Gemeinde mittels Bescheid einen solchen vorzuschreiben und einzuheben. Die Vorschreibung gilt auch für die folgenden Jahre.“

34. In § 22 wird nach Abs. 5 folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Für Mobilien hat der Abgabepflichtige dem Mobilheimplatzbetreiber oder Hafenmeister den selbst berechneten Tourismusbeitrag im Sinne von Abs. 4 bis zum 15. April zu entrichten. Ist die Abgabepflicht erst nach dem 15. April entstanden, muss die Selbstberechnung und Entrichtung binnen Monatsfrist ab Verwirklichung des Tatbestands nachgeholt werden. Bei Entrichtung des Tourismusbeitrages ist dem Abgabepflichtigen eine vom Land für das jeweilige Kalenderjahr erstellte Vignette auszufolgen. Diese ist derart an der Mobilie anzubringen, dass die Vignette außerhalb der Mobilie stets leicht festgestellt werden kann. Die näheren Einzelheiten über die Beschaffenheit der Vignetten, über den Vertrieb und die Kontrolle können in einer Verordnung der Landesregierung getroffen werden. Zur Kontrolle der Anbringung der Vignette können die Naturschutzorgane des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, LGBl. Nr. 27/1991 in der jeweiligen Fassung, herangezogen werden. Die Mobilheimplatzbetreiber und Hafenbetreiber haben die eingehobenen Tourismusbeiträge bis zum 10. des nachfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Wird kein selbstberechneter Beitrag, der stets für das ganze Kalenderjahr abzuführen ist, entrichtet, hat die Gemeinde mittels Bescheid einen solchen vorzuschreiben und einzuheben.“

35. In § 26 Abs. 1 wird das Wort „vorangegangene“ durch das Wort „zweitvorangegangene“ ersetzt.

36. In § 29 Abs. 1 wird nachstehende Ziffer angefügt:

„5. es unterlässt im Sinne von § 22 Abs. 5 oder 5a einen Tourismusbeitrag selbst zu berechnen, zu entrichten sowie Vignetten im Sinne des § 22 Abs. 5a an gut sichtbarer Stelle an der Mobilie für das jeweilige Kalenderjahr anzubringen und diesen Zustand aufrechterhält.“

37. In § 32 wird nach Absatz 4 nachstehender Absatz angefügt:

„(5) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Z 4 lit. c, d und e, § 2 Abs. 1 Z 7, 12 und 16, § 4 Abs. 4 Z 1 lit. e und Z 4, § 13 Abs. 3 Z 1 und 2, § 13 Abs. 4 Z 1, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 1 Z 2, § 20, § 20 Abs. 2, 3 Satz 1, Abs. 4 Z 1 und 8, Abs. 5, 6 und 8, § 21 Abs. 1, 2, 3 und 4a, § 22, § 22 Abs. 1, 3, 4, 5 und 5a, § 26 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 hat die Stärkung des Tourismus im Burgenland unter gleichzeitiger Straffung der Strukturen im Fokus. Durch eine Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen wurde das bereits erreicht. Die Vollzugspraxis hat gezeigt, dass einige Bestimmungen zur Klarstellung nachgeschärft werden müssen, was durch die gegenständliche Novelle für einen leichteren Vollzug nunmehr vorgesehen ist.

Neben den Klarstellungen in den Begriffsbestimmungen werden die Gemeinden durch die Einführung einer Selbstbemessung der Abgabepflicht im Zusammenhang mit der Einhebung des Tourismusbeitrages massiv entlastet werden. Ein Vignettensystem für Mobilien ermöglicht es die Entrichtung des Tourismusbeitrages leicht zu überprüfen. Erst bei Nichtentrichtung hat die Gemeinde einen Bescheid zu erlassen.

Ziel:

Durch die vorliegende Novelle wird den Zielsetzungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2021 durch weitere Verwaltungsvereinfachungen besser entsprochen.

Lösung:

Zur Erreichung dieses Zieles soll anstelle der bescheidmäßigen Vorschreibung des Tourismusbeitrages eine Selbstbemessung durch die Abgabepflichtigen vorgesehen werden. Eine entsprechende Kontrolle, die ebenfalls im Entwurf vorgesehen wurde, bringt einen geringeren Verwaltungsaufwand mit sich. Weitere Klarstellungen in der Novelle werden einen einfacheren Vollzug ermöglichen.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes oder der Gemeinden führen. Durch die verfahrensgegenständliche Novelle sind auch weder Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften zu erwarten. Beim Vollzug kann auf bestehende Organe (Aufsichtsansprüche nach dem Burgenländischen Kurzparkzonengebührengesetz, Naturschutzorgane) zurückgegriffen werden. Dem steht eine massive Einsparung der Gemeinden bei der Einhebung der Tourismusbeiträge gegenüber, die nur im Falle der Nichtentrichtung bescheidmäßig vorzugehen haben. Durch die inflationsbedingte Bereinigung der Ortstaxe auf 2,50 Euro, diese wurde zwecks einfacherer Vollziehung wieder auf einen Fixbetrag umgestellt, wird sichergestellt, dass die Mittel zur Finanzierung der Tourismusaufgaben ausreichen.

EU - (EWR-) Konformität:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben weder einen umweltpolitischen Bezug noch Auswirkungen auf das Klima.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Dieses Gesetz dient der Stärkung des Tourismus. Durch die Vereinfachungen und Klarstellungen in der Novelle wird zum einen eine Beschleunigung bei der Entscheidungsfindung bei Gemeinden, zum anderen eine Effizienzsteigerung in der überbetrieblichen Tourismusstruktur erwartet. Ein höheres Maß an Effizienz und zielgerichteter Mitteleinsatz werden den Gästen zugutekommen und unterstützen letztlich die Wertschöpfung im Burgenland.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen, die Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor der Kundmachung dem Bekanntgabeverfahren nach § 9 Abs. 1 F-VG zu unterziehen.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Im Zusammenhang mit den Zielen des Burgenländischen Tourismus wird durch die Ergänzung im Gesetz zum Ausdruck gebracht, dass sowohl dem Klimaschutz als der Gesundheitsvor- und -nachsorge eine wesentliche Bedeutung bereits jetzt zukommt und hinkünftig noch mehr Augenmerk finden soll. Beginnend bei der Anreise, die verstärkt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen soll, bis hin zum Bau von Unterkünften mit klimafreundlichen Rohstoffen, Ausstattung dieser mit Fotovoltaikanlagen zur Versorgung der Gebäude mit Strom und Wärme, die aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt werden uvm können zum Klimaschutz nachhaltige Beiträge leisten. Die Versorgung der Gäste mit Lebensmittel aus der Region wirken sich zum einen bei der Wertschöpfung im Gebiet positiv aus, zum anderen fallen keine langen Transportwege an. Das Beförderungsmittel an der Urlaubsdestination sollte nach Möglichkeit das Rad sein. So entstehen keine Treibhausgase und Luftschadstoffe, gleichzeitig werden positive Gesundheitseffekte erzielt, die im Tourismus ebenfalls angestrebt werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 4 lit. c):

Künftig fallen Ferienwohnungen nicht mehr unter den Begriff Beherbergungsbetrieb, was dazu führt, dass keine Ortstaxe zu entrichten ist. Wird eine Ferienwohnung jedoch zur Beherbergung angeboten, handelt es sich um eine Privatunterkunft, die – wenn auch nur gelegentlich – angeboten wird -, insofern um einen Beherbergungsbetrieb und von den Gästen ist eine Ortstaxe einzuheben.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 4 lit. d):

Glampingplätze werden in die Auflistung aufgenommen, die irrtümliche doppelte Aufzählung von Campingplätzen wird bereinigt. Unter Glamping ist die Kurzform für Glamorous Camping zu verstehen, wobei es sich um einen hochwertigen Campingplatz mit Komfort handelt. Die explizite Aufzählung trägt zur Klarheit bei.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 4 lit. e):

Da die Ferienwohnungen aus der Aufzählung entfallen, kommt es in Folge zur Neubezeichnung und Änderung der jeweiligen Litera und zum Entfall der Litera e.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 1 Z 12):

Zur Konkretisierung der Tatbestandsvoraussetzung erfolgt nunmehr ein konkreter Verweis auf das Bgld. Raumplanungsgesetz 2019.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 1 Z 12):

Die folgende Abänderung passt die Begrifflichkeiten an die jeweiligen Tatbestände an und führt somit zur Vereinheitlichung.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 1 Z 16):

Begriffsbestimmungen dienen der zweifelsfreien Definition zur Auslegung der im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten. Es wird klargestellt, dass Mobilheime, Schwimmkörper und Wasserfahrzeuge unter den Oberbegriff Mobilien fallen.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 4 Z 1 lit. e):

Es erfolgt eine Ausweitung der von dem für Tourismus zuständigen Mitglied der Landesregierung nominierbaren Vertretern für den Touristischen Beirat.

Zu Z 9 (§ 4 Abs. 4 Z 4):

Die Erweiterung der nominierbaren Vertreter zieht diese Anpassung nach sich. Weiters wird ihnen auch die Möglichkeit eröffnet sich in Arbeitsgruppen zu unterteilen.

Zu Z 10 (§ 13 Abs. 3 Z 1):

Die Änderung soll zur besseren Orientierung und Anwendbarkeit des Gesetzes beitragen.

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 3 Z 2):

Die Änderung dient der Richtigstellung.

Zu Z 12 (§ 13 Abs. 4 Z 1):

Die Änderung trägt zur Bestimmtheit und Klarstellung bei.

Zu Z 13 (§ 13 Abs. 5):

Damit soll der Modus der Einladung an den aktuellen „technischen Stand“ per E-Mail eingeführt werden.

Zu Z 14 (§ 14 Abs. 1 Z 2):

Die Änderung trägt zur Bestimmtheit und Klarstellung bei.

Zu Z 15 (§ 20):

Die Überschrift wurde klarer formuliert.

Zu Z 16 (§ 20 Abs. 2):

Die Anpassung wurde aufgrund der Änderung des Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetzes erforderlich.

Zu Z 17 (§ 20 Abs. 3):

Die Ortstaxenpflicht wird auf jene Gäste erweitert, die sich im Gemeindegebiet in Wohnmobilen oder Wohnwägen über Nacht auf definierten Flächen aufhalten.

Zu Z 18 (§ 20 Abs. 4 Z 1):

Die Änderung dient der Anpassung an die Volljährigkeit.

Zu Z 19 (§ 20 Abs. 4):

Die angefügte Ziffer stellt klar, dass alle Personen – unabhängig ihres Alters – die sich vorübergehend und ausschließlich zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung im Bundesland aufhalten, von der Ortstaxenpflicht ausgenommen sind. Nicht erfasst von der Ausnahme sind jedoch Nächtigungen im Rahmen von Kongressen, Tagungen, Seminaren und dergleichen.

Zu Z 20 (§ 20 Abs. 5):

Durch die Änderung erfolgt eine begriffliche Richtigstellung.

Zu Z 21 (§ 20 Abs. 6):

Jene Gäste, die sich im Gemeindegebiet über Nacht in Wohnmobilen oder Wohnwägen auf Parkplätzen udgl. aufhalten, müssen die Ortstaxe entweder direkt bei der Gemeinde oder bei einer von der Gemeinde bestimmten und ortsüblich kundgemachten Stelle entrichten. Den Gemeinden obliegt es eine Stelle auszuwählen, die für die Gäste außerhalb der Amtsstunden der Gemeinde erreichbar ist beispielweise Gasthäuser und Restaurants. Als ortsüblich kundgemacht gilt eine Stelle, wenn ein Hinweis an der Amtstafel angeschlagen ist.

Zu Z 22 (§ 20 Abs. 8):

Zur Überprüfung des Aufenthalts zu den „ortstaxenpflichtigen“ Zeiten können entweder Gemeindeorgane bzw. die besonders geschulten Aufsichtsorgane nach den Bestimmungen des Burgenländischen Kurzparkzonengebührengesetzes beigezogen werden.

Zu Z 23 (§ 21 Abs. 1):

Von der prozentualen Bemessung der Ortstaxe wird abgegangen und wieder ein Fixbetrag eingeführt.

Zu Z 24 (§ 21 Abs. 2):

Durch die vorgesehene Verordnungsermächtigung der Landesregierung **kann** diese beim Vorliegen besonderer Umstände die Ortstaxe bei gleichzeitiger Differenzierung nach Ortsklassen erhöhen.

Zu Z 25 (§ 21 Abs. 3):

Durch die vorgesehene Verordnungsermächtigung der Landesregierung **hat** diese beim Vorliegen der Voraussetzungen eine inflationsbedingte Wertanpassung der Ortstaxe vorzunehmen.

Zu Z 26 (§ 21 Abs. 4a):

Ausgehend von den Zielen des Gesetzes sowie des Umstandes, dass auch dem Land Burgenland Aufgaben im Zusammenhang mit dem Tourismus zukommen (vgl. § 4), wurde eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung in Form einer „Kann“-Bestimmung vorgesehen. Im Falle der Erlassung einer solchen Verordnung kann nur auf die der Burgenland Tourismus GmbH zufließenden Ortstaxenanteile zurückgegriffen werden. Der „Gemeindeanteil“ bleibt davon unberührt.

Zu Z 27 (§ 22):

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich aufgrund der Zusammenfassung von Mobilheimen, Schwimmkörpern und Wasserfahrzeugen unter den Oberbegriff Mobilien. Die Zusammenfassung trägt zur Vereinfachung und zum leichteren Verständnis bei.

Zu Z 28 (§ 22 Abs. 1):

Die Ergänzung dient zur Klarstellung. Ausschlaggebend ist die Länge über Alles ohne Außenbordmotor. Die Länge wird daher von der Bugspitze bis zum letzten begehbaren Teil des Bootes gemessen. Leitern zählen jedoch nicht zu den begehbaren Teilen. Ein etwaiger Vorstag ist außer Acht zu lassen.

Zu Z 29 (§ 22 Abs. 3):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Tourismusbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr entrichtet wird.

Zu Z 30 und Z 31 (§ 22 Abs. 3 Z 1 und Z 2):

Durch die Änderung erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Zu Z 32 (§ 22 Abs. 4):

Die Änderung trägt zur Klarstellung und zum besseren Verständnis bei.

Zu Z 33 (§ 22 Abs. 5):

Der Tourismusbeitrag ist im Rahmen der Selbstberechnung vom Abgabepflichtigen bis zum 15. April bei der Gemeinde einmalig für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten. Wenn die Ferienwohnung erst nach 15. April errichtet oder gekauft wurde, muss der Abgabepflichtige den selbstberechneten Tourismusbeitrag binnen einem Monat ab Errichtung oder Kauf der Ferienwohnung einmalig für das jeweilige Kalenderjahr an die Gemeinde entrichten. Falls der Abgabepflichtige seiner Pflicht nicht nachkommt, hat die Gemeinde den Tourismusbeitrag mittels Bescheides vorzuschreiben und einzuheben. Die Größeneinstufung erfolgt hierbei durch die Gemeinde, die ein entsprechendes Ermittlungsverfahren, zum Beispiel Einsicht in die Bauakte, durchzuführen hat.

Die Vorschreibung der Selbstberechnung des Tourismusbeitrages trägt immens zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes der Gemeinden bei.

Zu Z 34 (§ 22 Abs. 5a):

Die Eigentümer der Mobilien haben im Rahmen der Selbstberechnung den Tourismusbeitrag zu ermitteln und an den jeweiligen Mobilheimplatzbetreiber oder Hafenmeister zu entrichten. Im Gegenzug hat der Mobilheimplatzbetreiber oder Hafenmeister dem Abgabepflichtigen eine vom Land erstellte Vignette auszufolgen. Die Vignetten werden vom Land an die Gemeinden übermittelt. Den Gemeinden obliegt es die Vignetten an die Hafenmeister und Mobilheimplatzbetreiber auszugeben.

Falls der Abgabepflichtige seiner Pflicht nicht nachkommt, hat die Gemeinde den Tourismusbeitrag mittels Bescheides vorzuschreiben und einzuheben. Die Größeneinstufung erfolgt hierbei durch die Gemeinde entweder auf Basis einer Schätzung oder sie führt ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durch.

Zu Z 35 (§ 26 Abs. 1):

Diese Änderung dient der Berichtigung.

Zu Z 36 (§ 29 Abs. 1):

Durch die Einführung einer Selbstbemessung wurde es auch erforderlich einen Verwaltungsstraftatbestand im Falle der Unterlassung einer solchen sowie der Nichtanbringung der Vignette an Mobilien zu ergänzen. Auch die Aufrechterhaltung dieses Zustands wird unter Sanktion gestellt.

Zu Z 37 (§ 32 Abs. 5)

Diese Bestimmung normiert das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle.